

# Gebührenverzeichnis 2020

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 18.12.2006

- \*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz zugrundegelegt.
- \*) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.
- \*) Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.

Prod.	Nr.	Leistungen	Gebühr*)										
			Fest	pro Stunde	Rahmen								
1	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>												
1.1	<b>Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein spezieller Gebühren- und Auslagentatbestand vorgesehen ist.</b>												
	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 1 Abs. 2 GebVO)	5,00 bis 10.000,00 EUR										
	2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr										
	3	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei										
	4	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr										
	5	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	-	Zeitgebühr	-								
	6	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	-	Zeitgebühr	-								
	7	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	-	Zeitgebühr	-								
	8	Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	-	Zeitgebühr	-								
	9	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	-	Zeitgebühr	-								
	10	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes	siehe Ziffer 1.1.11 mindestens 5,00 EUR										
	11	Fotokopie	0,70 EUR	-	-								
	12	Übermittlung digitaler Daten	-	Zeitgebühr	-								
	13	Aktenübersendung	-	Zeitgebühr	-								
	14	Stellungnahmen und Gutachten (soweit nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen wird)	-	Zeitgebühr	-								
	15	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			50,00 bis 2.500,00 EUR								
1.2	<b>Stundensätze / Zeitgebühr</b>												
<p>Die Zeitgebühr / der Stundensatz gilt jeweils pro eingesetztem Mitarbeiter. Die Zeitgebühr wird je angefangener Viertelstunde berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Stundensatz (h.D.) höherer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A13, A14, A15, A16 Entgeltgruppe: 15Ü, 15, 14, 13</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">91,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Stundensatz (g.D.) gehobener Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A9, A10, A11, A12, A13 Entgeltgruppe: 9, 10, 11, 12</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">64,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Stundensatz (m.D.) mittlerer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A6, A7, A8, A9 Entgeltgruppe: 5, 6, 7, 8, 9</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">47,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Stundensatz (e.D.) einfacher Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A1, A2, A3, A4 Entgeltgruppe: 1, 2, 3, 4</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">38,00 EUR</td> </tr> </table>						Stundensatz (h.D.) höherer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A13, A14, A15, A16 Entgeltgruppe: 15Ü, 15, 14, 13	91,00 EUR	Stundensatz (g.D.) gehobener Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A9, A10, A11, A12, A13 Entgeltgruppe: 9, 10, 11, 12	64,00 EUR	Stundensatz (m.D.) mittlerer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A6, A7, A8, A9 Entgeltgruppe: 5, 6, 7, 8, 9	47,00 EUR	Stundensatz (e.D.) einfacher Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A1, A2, A3, A4 Entgeltgruppe: 1, 2, 3, 4	38,00 EUR
Stundensatz (h.D.) höherer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A13, A14, A15, A16 Entgeltgruppe: 15Ü, 15, 14, 13	91,00 EUR												
Stundensatz (g.D.) gehobener Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A9, A10, A11, A12, A13 Entgeltgruppe: 9, 10, 11, 12	64,00 EUR												
Stundensatz (m.D.) mittlerer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A6, A7, A8, A9 Entgeltgruppe: 5, 6, 7, 8, 9	47,00 EUR												
Stundensatz (e.D.) einfacher Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A1, A2, A3, A4 Entgeltgruppe: 1, 2, 3, 4	38,00 EUR												
11.31	<b>Kommunalaufsicht</b>												
11.31.05	<b>Bearbeitung von Widersprüchen nach § 17 AGVwGO</b>												
	1	Förmliche Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	-	-	151,00 bis 2.881,00 EUR								
	2	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände bei Rücknahme des Rechtsbehelfs	-	-	30,00 bis 2.642,00 EUR								
12	<b>Sicherheit und Ordnung</b>												
12.20	<b>Ordnungswesen</b>												

12.20.02	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>				
	1	sonstige öffentl. Leistungen der Kreispolizeibehörde	-	-	15,00 bis 500,00 EUR
	2	Widersprüche im allgemeinen und besonderen Polizeirecht	-	-	15,00 bis 500,00 EUR
12.20.03	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>				
	<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>				
	1	Erteilung Jahresjagdschein	45,65 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	2	Erteilung Dreijahresjagdschein	91,95 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	3	Erteilung Tagesjagdschein	22,55 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	4	Erteilung Ausländer-Jahresjagdschein	74,65 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	5	Erteilung Ausländer-Dreijahresjagdschein	150,95 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	6	Erteilung Ausländer-Tagesjagdschein	36,55 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	7	Erteilung Jugendjagdschein	24,65 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	8	Erteilung Jahresjagdschein für Falkner	24,65 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	9	Erteilung Dreijahresjagdschein für Falkner	49,95 EUR	zzgl. Jagdabgabe	-
	10	Ausstellung der Zweitfertigung eines Jagdscheines	27,00 EUR	-	-
	11	Entziehung bzw. Ablehnung der Erteilung eines Jagdscheines	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	12	Die Erteilung und Verlängerung von Jagdscheinen, die überwiegend aus dienstlichen Gründen oder aufgrund eines Studiums genutzt werden, erfolgt gebührenfrei	-	-	-
	13	Bestätigung der <u>vorzeitigen</u> Pachtfähigkeit	32,00 EUR	-	-
	14	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	24,00 EUR	-	-
	15	Anerkennung als Wildtierbeauftragter	34,00 EUR	-	-
	16	Fallensachkundenachweis	22,00 EUR	-	-
	17	Anmeldung von für die Fangjagd zugelassenen Fallen	28,00 EUR	zzgl. Auslagen	-
	18	Ausnahme vom Verbot aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen	96,00 EUR	-	-
	19	Eintragung von Fischereirechten	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	20	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	21	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	22	Zweitfertigung eines Fischerprüfungszeugnisses	22,00 EUR	-	-
	23	Ablehnung, Widerruf, Rücknahme von Fischereirechten bzw. im Rahmen der Fischerprüfung	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	24	Anerkennung als Wildschadensschätzer	50,00 EUR	-	-
	25	Bestätigung einer Hegegemeinschaft	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	26	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (14 JWMG)	-	-	200,00 bis 500,00 EUR
	<b>Waffenrecht</b>				
	27	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	-	-	90,00 bis 2.500,00 EUR
	28	Stellvertretungserlaubnis nach § 21a WaffG	-	-	90,00 bis 1.300,00 EUR
	29	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	-	-	90,00 bis 2.500,00 EUR
	30	Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	-	-	60,00 bis 250,00 EUR
	31	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	-	-	110,00 bis 500,00 EUR
	32	Regel- und Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 WaffV	-	-	60,00 bis 300,00 EUR
	33	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	-	-	35,00 bis 270,00 EUR
	34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	235,00 EUR	-	-
	35	Änderungen in einer WBK für Sammler (z.B. Sammelthema)	90,00 EUR	-	-
	36	Ausstellung eines Waffenscheines	125,00 EUR	-	-

37	Ausstellung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	245,00 EUR	-	-
38	Ablehnung, Widerruf waffenrechtliche Erlaubnis und Einziehung von Gegenständen	-	-	85,00 bis 180,00 EUR
39	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	-	-	30,00 bis 300,00 EUR
40	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Gegenstände)	-	-	55,00 bis 120,00 EUR
41	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenverbot)	-	-	85,00 EUR bis 240,00 EUR
42	sonstige Anordnungen nach dem Waffengesetz (z.B. Aufbewahrung, Vorlage von Waffen, Anordnungen Waffenhandel...)	-	-	55,00 bis 180,00 EUR
43	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	-	-	45,00 bis 120,00 EUR
44	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	-	-	85,00 bis 230,00 EUR
45	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG bzw. § 27 Abs. 4 WaffG	38,00 EUR	-	-
46	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen	52,00 EUR	-	-
47	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (ggf. mit Ausnahme nach § 20 Abs. 4 WaffG)	62,00 EUR	-	-
48	Eintrag einer Waffe im Wege der Erbfolge	37,00 EUR	-	-
49	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	41,00 EUR	-	-
50	Eintragung von Waffen in die WBK für Sportschützen (gelb) ohne Bedürfnisbestätigung oder Eintragung von Langwaffen bei Jäger (grün), pro Waffe	19,00 EUR	-	-
51	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufs, einer Wechseltrommel oder eines sonstigen wesentlichen Waffenteils	19,00 EUR	-	-
52	Eintragung einer Erwerbsberechtigung bis 2. Kurzwaffe, Jäger und Sportschützen	35,00 EUR	-	-
53	Eintragung einer Erwerbsberechtigung für Sportschützen und Jägern ab 3. Kurzwaffe	62,00 EUR	-	-
54	Eintragungen ab 2. Waffe (Jäger Langwaffen, Erben, Sportschützen gelbe WBK)	12,00 EUR	-	-
55	Beurkundung, Austragungen, sonstige nachträgliche Änderungen (z.B. Änderung Namen usw.), zusätzliche Vermerke	21,00 EUR	-	-
56	Aufschlag, wenn Eintrag in neue WBK gewünscht wird oder erforderlich ist	7,00 EUR	-	-
57	Austragungen ab 2. Waffe	12,00 EUR	-	-
58	Ausstellung/Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine	61,00 EUR	-	-
59	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	61,00 EUR	-	-
60	Eintragung Munitionserwerbsberechtigung in WBK	30,00 EUR	-	-
61	Eintragung Munitionserwerbsberechtigung ab 2. Waffe	7,00 EUR	-	-
62	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	43,00 EUR	-	-
63	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	40,00 EUR	-	-
64	Verlängerung eines Waffenscheines	95,00 EUR	-	-
65	Verlängerung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	148,00 EUR	-	-
66	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	57,00 EUR	-	-
67	Ausstellung einer Ersatzausfertigung, Zweitfertigung der WBK	36,00 EUR	-	-
68	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	44,00 EUR	-	-
69	Verlängerung/Änderung/Eintragungen des/in den Europäischen Feuerwaffenpass/es	24,00 EUR	-	-
70	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 3 WaffG (Absehen von Widerruf bei Wegfall Bedürfnis)	360,00 EUR	-	-
71	Regelmäßige Überprüfung von Inhabern einer Waffenbesitzkarte	-	-	-
72	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	24,00 EUR	-	-
73	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften	24,00 EUR	-	-
74	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften	24,00 EUR	-	-

75	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG	83,00 EUR	-	-
76	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	24,00 EUR	-	-
77	Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 2 AWaffV	-	-	110,00 bis 580,00 EUR
78	Förmliche Anforderung eines Gutachtens nach § 6 Abs. 2 WaffG	36,00 EUR	-	-
79	Einziehung eines Gegenstandes nach § 47 Abs. 5 WaffG	-	-	58,00 bis 110,00 EUR
80	Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung für Fälle, in denen die Amtshandlung im dienstlichen Interesse erfolgt	-	-	-
81	Ermäßigungstatbestand für Fälle in denen Waffen/WBK freiwillig abgegeben werden oder in denen auf diese verzichtet werden (z.B. Erbe)	-	-	-
82	Gebühr bei Rücknahme von Anträgen, nachdem bereits mit der Bearbeitung begonnen wurde	-	-	bis zur vollen Gebühr
83	Gebühr bei der Ablehnung von Anträgen	-	-	bis zur vollen Gebühr
84	Verdachtsabhängige Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
<b>Sprengstoffrecht</b>				
1	Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	45,00 EUR	-	-
2	Erlaubnis nach § 7 SprengG	-	-	110,00 bis 2.200 EUR
3	Zusätzliche Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	15,00 EUR	-	-
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	50,00 EUR	-	-
5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2 SprengG	40,00 EUR	-	-
6	Erteilung Befähigungsschein gem. § 20 SprengG	60,00 EUR	-	-
7	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	40,00 EUR	-	-
8	Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,00 EUR	-	-
9	Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 20,27 SprengG	40,00 EUR	-	-
10	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	40,00 EUR	-	-
11	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	55,00 EUR	-	-
12	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/Ausfertigung/Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG	50,00 EUR	-	-
13	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 sprengG)	30,00 EUR	-	-
14	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1, § 33 Abs. 1-3 SprengG	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
15	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	-	-	30,00 bis 340,00 EUR
16	Auskunft/Nachschau nach § 31 SprengG im nichtgewerblichen Bereich	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
17	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	-	-	27,00 bis 460,00 EUR 27,00 bis 290,00 EUR
18	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	-	-	-
19	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengVO	-	-	27,00 bis 460,00 EUR
20	Gebühr für Verwaltungsaufwand nach Antragsrücknahme	-	-	75% der entspr. Gebühr gem. Ziff. 1-19
12.20.05	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen - und sonstigen gewerberechtigten Erlaubnissen, einschließlich Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>			
1	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	-	-	50,00 bis 300,00 EUR
2	endgültige Erlaubnis (§ 2 GastG)	-	Zeitgebühr n. Prod. 1.2	-
3	endgültige Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	-	-	125,00 bis 3.000,00 EUR
4	Zusatzerlaubnis (§2 GastG) Grundbetrag	50,00 EUR	-	-
	zusätzlich Differenzbetrag zwischen bisheriger und neuer mit Erweiterung berechneter Erlaubnisgebühr	-	-	-
5	Auflagen und Anordnungen (§ 5 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	-	-	100,00 bis 2.000,00 EUR
6	Antragsrücknahme vor Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	-	-	10% bis 50% der Gebühr
7	Widerruf / Rücknahme Gaststättenerlaubnis	-	-	50,00 bis 1.000,00 EUR
8	befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	-	-	50,00 bis 3.500,00 EUR
9	Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG)	-	-	50,00 bis 200,00 EUR
10	Erlaubnis für Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	-	-	50,00 bis 200,00 EUR

11	Beschäftigungsverbot von Personen/Untersagung (§ 21 GastG)	-	-	50,00 bis 200,00 EUR
12	regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	-	-	je Monat 100,00 bis 1.000,00 EUR
<b>Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer</b>				
13	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach § 16 MaBV	-	-	50,00 bis 500,00 EUR
<b>Reisegewerbe</b>				
14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (befristet auf 1 bis 3 Jahre oder unbefristet)	-	-	150,00 bis 500,00 EUR
15	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	-	-	50,00 bis 200,00 EUR
16	Änderung der Reisegewerbekarte (Erweiterung des Warensortiments, Verlängerung oder Wegfall der Befristung)	-	-	80,00 bis 250,00 EUR
17	Antragsrücknahme vor Erlaubniserteilung	-	-	10% bis 50% der Gebühr
18	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte	-	-	50,00 bis 500,00 EUR
19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	-	-	50,00 bis 250,00 EUR
20	Sonstige Verfahren (Bestätigung der Reisegewerbekartefreiheit, Befreiung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte)	-	-	25,00 bis 200,00 EUR
<b>Messen, Ausstellungen, Märkte</b>				
21	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	-	-	100,00 bis 2.000,00 EUR
22	Widerruf, Rücknahme oder Änderung einer der Festsetzungen von Veranstaltungen nach Nr. 21	-	-	50,00 bis 2.000,00 EUR
<b>Sonstiges</b>				
23	Konzession zum Betreiben einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	-	-	500,00 bis 7.500,00 EUR
24	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 i GewO)	-	-	500,00 bis 5.000,00 EUR
25	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Handwerksuntersagung (§16 Abs. 3 HandwO)	-	-	50,00 bis 1.500,00 EUR
26	Wiedergestattung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	-	-	50,00 bis 1.500,00 EUR
27	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerbe- und Handwerksrecht	-	-	50,00 bis 500,00 EUR
28	Befreiung gem. § 6 Sonn- und Feiertagsgesetz	-	-	50,00 bis 2.000,00 EUR
12.26	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>			
12.26.01	<b>Lebensmittelüberwachung</b>			
1	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll / Bericht	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
2	Kontrolle / Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
3	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll / Bericht	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
4	Einfuhruntersuchung von Tieren oder Waren (Lebensmittel)	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
5	Probenahme von Tieren oder Waren (Lebensmittel)	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
6	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung / Überprüfung (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftl. Unternehmen), Stellvertretererlaubnis	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
7	Genusstauglichkeitsbescheinigung	-	Zeitgebühr (g. D.)	-
12.26.03	<b>Überwachung der Fleischhygiene</b>			
1	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokolle / Berichte (national)	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
2	Nachkontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokolle / Berichte	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
3	Kontrollen/Untersuchungen von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigungen/Zeugnisse	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
4	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen EWR-Staaten	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
5	Probenahmen von Tieren oder Waren	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
6	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, amtliche Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/ Überprüfungen	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
7	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten (§ 2 b TierLMHV)	22,00 EUR	-	-

	8	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten	16,00 EUR	-	-
12.26.04	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>				
	1	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	2	Kontrolle / Untersuchung / Probeentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung / Gesundheitszeugnis	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	3	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben bzw. Tieren mit oder ohne Bescheinigung	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	4	amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.) im Dienstgebäude	22,00 EUR	-	-
	5	Gesundheitszeugnisse / Bescheinigungen ohne Kontrolle / Untersuchung	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen / Überprüfungen	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	7	Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige			
		bis zu fünf Völker	8,00 EUR	-	-
		für jedes weitere Volk	0,65 EUR	-	-
	bis zum Höchstbetrag	30,00 EUR	-	-	-
12.26.06	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>				
	1	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	2	Begutachtung / Kontrolle von Tieren	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	3	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	4	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen / Überprüfungen	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	5	Rassenbegutachtung bei Hunden	-	Zeitgebühr (h. D.)	-
	6	Verhaltensprüfung bei Hunden	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2) zzgl. Hundepflichtprüfung Polizeihundeführer	-
12.60	<b>Brandschutz</b>				
	1	Beratung und Sachbearbeitung außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
	<b>Beratung und Sachbearbeitung im Bereich Bauordnungsrecht für Architekten/Bauherren sowie Fachbehörden aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit eigener Baurechtzuständigkeit</b>				
	2	Brandschutztechnische Prüfung von Bauvorlagen, Bauabnahmen und Beratungen vor Ort	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
12.70	<b>Rettungsdienst</b>				
	1	Genehmigung Krankentransport	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
		für jedes weitere Fahrzeug	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
		Fahrzeugwechsel	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
		sonstige Berichtigung der Genehmigungsurkunde	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
31.40	<b>Soziale Einrichtungen</b>				
31.40.06	<b>Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen</b>				
	1	Benutzungsgebühr für Wohnheime			
	2	Ab Vollendung 16.Lj.	270,00 EUR/mtl.	-	-
	3	Kinder ab Vollendung 2 Lj. und Jgdl bis Vollendung 16. Lj. Jgdl. in Schulausbildung über 16. Lj. mit Schulbescheinigung	135,00 EUR/mtl.	-	-
	4	Eltern mit mehr als 2 Kindern	810,00 EUR/mtl.	-	-
	5	alleinerziehend mit mehr als 2 Kindern	540,00 EUR/mtl.	-	-
41.40	<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>				
41.40.07	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz/ Infektionsschutz</b>				
	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>				
	1	Stellungnahme oder Gutachten, ggf. mit Untersuchung	-	-	-
		Arzt	-	Zeitgebühr (h.D.)	-

		Sozialmedizinische / Medizintechnische Assistenz	-	Zeitgebühr (m.D.)	-
		Verwaltungssekretariat	-	Zeitgebühr (m.D.)	-
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>				
	1	Hygienebegehung in Krankenhäusern		Zeitgebühr (h.D.)	
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>				
	1	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich §§ 41, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)	39,00 EUR	-	-
	2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich §§ 41, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG) - ermäßigter Satz bei gemeinnütziger Tätigkeit	10,00 EUR	-	-
	3	Duplikat der Belehrung nach Ziffer 1	12,00 EUR	-	-
	4	Gelbfieberimpfungen	16,30 EUR	zzgl. Kosten für Impfstoff	-
	5	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	39,00 EUR	-	-
	6	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)	65,00 EUR	-	-
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>				
	1	Verpackungs- und Portokosten	6,00 EUR	-	-
	2	Reisekosten	6,50 EUR	-	-
	3	<b>EU-Badegewässeruntersuchung</b>			
		Wasserprobe	26,00 EUR	zzgl. Kosten LGA (Landesgesundheitsamt), Porto- und Reisekosten	zzgl. Kosten CVUA (Chemisches Veterinäruntersuchungsamt), Porto- und Reisekosten
	4	<b>Trinkwasser</b>			
		kleine Besichtigung von Klein- / Großanlagen	100,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	5	große Besichtigung von Klein- / Großanlagen	200,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	6	Nachuntersuchung Trinkwasser	31,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	7	Probenentnahme	26,00 EUR	zzgl. Kosten LGA, Porto- und Reisekosten	zzgl. Kosten CVUA, Porto- und Reisekosten
	8	<b>Mineral- und Heilwasser</b>			
		Mineral- und Heilwasserprobe	47,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
<b>52</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>				
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>				
	1	Erste Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	500,00 EUR		-
	2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHWG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	211,00 EUR	-	-
	3	Kehrbezirksprüfung	pro Tag 500,00	zzgl. Sachverständigenkosten	-
	4	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHWG für die Dauer von mehr als drei Monaten	150,00 EUR	-	-
	5	Widerruf der Bestellung außer bei Kehrbezirkseinteilung	840,00 EUR	-	-
	6	Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren nach § 20 SchfHWG	50,00 EUR		-
	7	Anordnung zur Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungspflicht nach § 25 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)	169,00 EUR	-	-
	8	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHWG (Verweis und Warnungsgeld)	150,00 EUR	-	-
	9	Einstweilige Untersagung	117,00 EUR	-	-
	10	Überprüfung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHWG	pro Tag 500,00	-	-
	11	Anordnung zur Durchführung nach § 8 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	140,00 EUR	-	-
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b>				
	<b>Antrags- und Kenntnissgabeverfahren</b>				
	<b>Bauvoranfrage</b>				

1	Erteilung eines Bauvorbescheides	1,5 % der Baukosten, mind. 100,00 EUR	-	-
2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1,5 % der Baukosten, mind. 100,00 EUR	-	-
3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 Landesbauordnung (LBO))	-	-	220,00 bis 300,00 EUR
4	Befreiung, Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen Regelungen	-	-	-
	a) je Befreiung	-	-	250,00 bis 5.000,00 EUR
	b) je Ausnahme oder Abweichung	-	-	250,00 bis 5.000,00 EUR
<b>Baugenehmigungsverfahren</b>				
5	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 und § 52 LBO)	6 % der Baukosten, mind. 100,00 EUR	-	-
6	Teilbaugenehmigung	6 % der Baukosten des genehmigten Teiles, mind. 100,00 EUR	-	-
7	Teilbaufreigabeschein	35,00 €		
<b>Kenntnisgabeverfahren</b>				
8	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei	-	-
9	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	-	-	75,00 bis 500,00 EUR
10	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	-	-	75,00 bis 500,00 EUR
<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz</b>				
11	Grundstücksteilung nach § 8 LBO	-	Zeitgebühr (g.D.) mind. 50,00 EUR	-
12	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG))	150,00 EUR je abgeschlossener Einheit, je weiteres Planheft 25,00 EUR	-	-
<b>Bauüberwachung</b>				
<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>				
13	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 % der Baukosten, mind. 50,00 EUR	-	-
14	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	-	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	-
15	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine	-	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	-
16	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	-	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	-
<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>				
17	Brandverhütungsschau	-	Zeitgebühr (h.D.) mind. 170,00 EUR	-
18	Nachschau	-	Zeitgebühr (h.D.) mind. 75,00 EUR	-
<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>				
19	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	-	Zeitgebühr (g.D.) mind. 100,00 EUR	-
	<b>Baukosten</b> Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung) auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
52.30.02	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung</b>			
1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Nach Anschaffungswert:			
	bis 2.500 EUR	30,00 EUR	-	-
	bis 25.000 EUR	50,00 EUR	-	-
	bis 50.000 EUR	75,00 EUR	-	-
	bis 250.000 EUR	200,00 EUR	-	-
	bis 500.000 EUR	300,00 EUR	-	-



		je weitere 500.000 EUR	250,00 EUR	-	-
2	Sonstige Genehmigungen oder Anordnungen		-	Zeitgebühr (g.D.)	-
<b>54</b>	<b>Straßen</b>				
<b>54.40.01</b>	Bundesstraßen				
<b>54.30.01</b>	Landesstraßen				
<b>54.20</b>	Kreisstraßen				
	<b>Schadensfälle</b>		-	-	-
1	Stellungnahmen für Schadensfälle		-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	<b>Genehmigungen und Erlaubnisse</b>				
2	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Bei mehreren Kreuzungen oder Längsverlegungen wird die Gebühr multipliziert.		155,00 EUR	-	-
3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei Zufahrten an Bundes-, Landes und Kreisstraßen		155,00 EUR	-	-
4	Aufstellen von Werbeanlagen, Pfosten und Masten und ähnlichem auf der Straßenfläche und sonstige Benutzung der Straßenfläche		155,00 EUR	-	-
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>				
	<b>Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG</b>				
1	Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis (§ 8 WHG, §§ 28 und 63 Abs. 1 WG)		-	-	150,00 bis 250.000,00 EUR
2	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren (§ 8 WHG, §§ 28 und 63 Abs. 1 WG i. V. m. § 93 Abs. 3 WG)		-	-	50,00 bis 100.000,00 EUR
3	Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG)		-	-	1.000,00 bis 500.000,00 EUR
4	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)		-	-	100,00 bis 10.000,00 EUR
5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
6	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu einer Bewilligung (§ 14 Abs. 6 WHG)		-	-	100,00 bis 10.000,00 EUR
7	Feststellung Inhalt u. Umfang eines alten Rechts, einer alten Befugnis gem. § 15 Abs. 2 S. 2 WG		-	-	150,00 bis 10.000,00 EUR
8	Widerruf eines alten Rechtes nach § 20 Abs. 2 WHG		-	-	150,00 bis 2.500,00 EUR
9	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
10	Handlungen im Zusammenhang mit Staumarken und anderen Marken nach § 26 WG		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
11	Zulassung vorzeitigen Beginns in Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)		-	-	100,00 - 15.000,00 EUR
12	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 i. V. m. § 92 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
13	Bearbeitung von Bohranzeigen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 43 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
14	Bearbeitung von Erdaufschlüssen, Geothermie, Erteilung von entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnissen (§§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs.2 Ziff. 2, 49 WHG, § 43 WG )		-	-	150,00 - 10.000,00 EUR
	<b>Wasserrechtliche Planfeststellung und Genehmigung, Unterhaltung</b>				
15	Planfeststellungen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 60 Abs. 1, 63 WG)		-	-	500,00 bis 2.000.000,00 EUR
16	Plangenehmigungen (§ 68 Abs. 2 WHG, § 63 WG)		-	-	250,00 bis 150.000,00 EUR
17	Prüfungen und fachtechnische Stellungnahme bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 68 WHG, §§ 55 WG u. § 28 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
18	Zulassungen nach § 78 Abs. 2 und 4 WHG für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten		-	-	75,00 bis 10.000,00 EUR
19	Genehmigungen nach § 60 Abs. 3 WHG, § 48 WG und 58 WHG		-	-	75,00 bis 10.000,00 EUR
20	Anzeige von wesentliche Änderungen an einer Abwasseranlage (§ 48 Abs. 2 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
21	Herstellung des Einvernehmens durch die untere Wasserbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG, §§ 29 Abs. 4, 38 Abs. 1, 43 Abs. 7, 46 Abs. 7, , 84 Abs. 1 u. 2 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
22	Herstellung des Benehmens der unteren Wasserbehörde (§ 19 Abs. 3 WHG; § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
23	Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 10 WG		-	-	200,00 bis 5.000,00 EUR
24	Entscheidungen zu Gewässerunterhaltung und besonderen Pflichten des Ausbaus und der Unterhaltung (auch von Dämmen) (§§ 57, 61 Abs. 3 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
	<b>Anmerkung zu den oben aufgeführten Gebühren des Wasserrechts</b>				
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.				
	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>				
25	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 S. 1 WHG)		-	-	500,00 bis 25.000,00 EUR
26	Festsetzung von und Verpflichtungen in Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG, § 45 Abs. 1 WG), Quellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 3 WHG; § 45 Abs. 1 WG)		-	-	1.500,00 bis 25.000,00 EUR
27	Besondere Schutzmaßnahmen, Betriebs- und Überwachungspflichten für Heilquellen, (§ 53 WHG, § 45 Abs. 1 WG)		-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-

28	Befreiung von Verboten in festgesetzten Wasserschutz- und Quellschutzgebieten gem. § 52 Abs. 1 WG und i.V.m. sowie gem. § 10 SchALVO	-	-	80,00 bis 5.000,00 EUR
<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
29	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	-	-	150,00 bis 5.000,00 EUR
30	Anordnungen nach § 1 WasgefStAnIV	-	-	150,00 bis 5.000,00 EUR
31	Entscheidungen nach § 7 VAwS (weitergehende Anforderungen, Ausnahmen)	-	-	100,00 bis 5.000,00 EUR
32	Vorzeitiger Einbau nach § 18 VAwS	-	-	50,00 bis 5.000,00 EUR
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>				
33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG, § 75 Abs. 1 WG)	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
34	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG), Kosten der Gewässeraufsicht (§ 75 Abs. 2 WG)	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
35	Erlass von Veränderungssperren § 86 WHG, § 85 WG	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
36	Anordnungen zur Beseitigung von Schäden an Abwasseranlagen nach § 51 Abs. 8 WG	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
37	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins gem. § 78 WG	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
38	Beprobung von Abwasseranlagen	-	-	80,00 bis 300,00 EUR
39	Anordnungen und Überwachung von Erdaufschlüssen (auch für Geothermie) incl. Überwachung der Anlagen (§ 49 Abs. 3 WHG, §§ 43 Abs. 5 u. 6, 75 Abs. 2 WG)	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
40	Anordnung zur Verpflichtung für die Mitbenutzung einer Abwasseranlage gem. § 46 Abs. 7 WG	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
41	Sicherung des Beweises, vorläufige Anordnungen (§ 90 WG)	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
<b>Sonstiges</b>				
42	Stellungnahmen zu Gutachten, sonstige fachliche Stellungnahmen, sonstige Anfragen	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
43	Maßnahmen als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz WVG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
44	Überwachungsmaßnahmen § 10 Abs. 1 WRMG (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)	-	-	200,00 bis 7.500,00 EUR
55.40.02	<b>Naturschutz- und Landschaftspflege</b>			
<b>Natur- und Landschaftspflege, Naturschutzrecht und Fachberatungen</b>				
1	Gestattungen nach Naturschutzgesetz (NatSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den dazugehörigen Verordnungen	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
2	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Verordnungen	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
3	Weitergabe von Umweltdaten (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen);	siehe unter Allgemeine öffentliche Leistungen Prod. 1.1.8 bis 1.1.13	-	-
4	Genehmigung von Aufforstungen (§ 25 LLG)	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
5	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§27 Abs. 3 LLG)	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
55.50	<b>Forstwirtschaft</b>			
55.50.05	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>			
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 VII LWaldG)	-	-	66,00 bis 200,00 EUR
2	Genehmigung von Kahlhiebs mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 III LWaldG)	-	-	73,00 bis 200,00 EUR
3	Untersagung eines Kahlhiebs, wenn eine Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 II LWaldG)	-	-	73,00 bis 200,00 EUR
4	Genehmigung von Kahlhiebs im Schutzwald (§ 29 II LWaldG)	-	-	73,00 bis 200,00 EUR
5	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 I und III LWaldG)	-	-	73,00 bis 200,00 EUR
6	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 I und III LWaldG)	-	-	36,00 bis 100,00 EUR
7	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 I LWaldG)	-	-	158,00 bis 250,00 EUR
8	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 III LWaldG)	-	-	133,00 bis 250,00 EUR
9	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 I LWaldG)	-	-	283,00 bis 500,00 EUR
10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 V LWaldG)	-	-	63,00 bis 200,00 EUR
11	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 VII LWaldG)	55,00 EUR	-	-
12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 I und II LWaldG)	-	-	133,00 bis 250,00 EUR
13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 II LWaldG)	-	-	62,00 bis 500,00 EUR
14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 I LWaldG)	-	-	59,00 bis 200,00 EUR
15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 I LWaldG)	-	-	75,00 bis 500,00 EUR

	16	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten.	-	54,00 Eur / h Mindestbetrag 27,00 EUR	-
	17	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)		gebührenfrei	-
	18	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten	-	54,00 Eur / h Mindestbetrag 27,00 EUR	-
	19	Schadensschätzungen (Wildschaden im Wald, Manöverschäden, u.a.)	-	Zeitgebühr (g. D.) Mindestbetrag 148,00 EUR	-
	20	Wildunfallbescheinigungen	27,00 EUR		-
	21	Sonst. Bestätigungen und Bescheinigungen	27,00 EUR	-	-
	22	Erstellung eines Negativattests zum Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG	17,00 EUR	-	
<b>55.51</b>	<b>Landwirtschaft</b>				
<b>55.51.02</b>	<b>Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren, inkl. Cross Compliance</b>				
	<b>Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von Cross Compliance</b>				
	1	Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung  § 4 Ausnahmegenehmigung für aus der landw. Erzeugung genommenen Ackerflächen und Dauergrünland zu mulchen, häckseln oder mähen innerhalb der Schutzperiode (1. April bis 30. Juni) wegen hohen Ungras- und Unkrautbesatz.  § 3 Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern aus phytosanitären Gründen	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	2	Chemische Einzelpflanzenbekämpfung bei FAKT D1	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	3	Acker-/Grünlandtausch §16 Abs. 3 Nr. 3 DirektZahlDurchfG § 27 a LLG	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
<b>55.51.04</b>	<b>Berufsbildung im Agrarbereich</b>				
	1	(§§ 2, 3, 22 PflanzenschutzG) einschließlich Prüfung und Urkunde	55,00 EUR Prüfungsgebühr pro Teilnehmer	-	-
	2	Die zuständigen Bediensteten (Pflanzenproduktionsberater erteilen den Unterricht im Rahmen der Beratung. Die Beratung ist für Anwender kostenfrei (§ 9 LLG).	gebührenfrei	-	-
	3	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	140,00 EUR	-	-
	4	Ausstellung Sachkundenachweis nach § 1 und 2 PflSchSachKV	-	-	-
		elektronisch	25,00 EUR	-	-
		Papier	40,00 EUR	-	-
	5	Hauswirtschaftlicher Kurs	140,00 EUR	-	-
<b>55.51.09</b>	<b>Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produktion Ausnahmegenehmigung nach Pflanzenschutzgesetz und Düngeverordnung</b>				
	1	Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 3 der VwV Pflanzenschutzmittel auf Freiflächen	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	2	Genehmigung für abweichende Zeiten von der Sperrzeit nach § 4 Abs. 4 Düngeverordnung	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	3	Bußgelder	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
<b>56.10</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>				
	<b>Bodenschutz- und Altlastenrecht</b>				
	1	Anordnung zur Durchsetzung von Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 1 Abs. 2 LBodSchAG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	2	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 LBodSchAG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	3	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	4	Sonstige Anordnungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	-	-	250,00 bis 7.500,00 EUR
	5	Anordnung von Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 13 Abs. 1 BBodSchG), Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes, auch i.V.m. § 4 LBodSchAG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	6	Anordnung der Eigenkontrolle nach § 15 Abs. 2 BBodSchG, § 4 LBodSchAG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	7	Anordnung nach § 16 BBodSchG (ergänzende Anordnungen), § 4 LBodSchAG	-	-	250,00 bis 2.500,00 EUR
	8	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
	9	Auskunft aus dem Altlastenkataster oder Bodenschutzkataster	-	-	25,00 bis 500,00 EUR
	10	Stellungnahmen zu Gutachten, sonstige fachliche Stellungnahmen, sonstige Anfragen	-	Zeitgebühr (gem. Prod. 1.2)	-
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>				
	<b>Abfallüberwachung</b>				
	1	Befreiungen von der Überlassungspflicht	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	2	Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)		Zeitgebühr (g.D.)	

3	Unwesentliche Änderung einer Beförderungserlaubnis	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
4	Prüfung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 Abs. 1 KrWG)	-	-	50,00 bis 500,00 EUR
5	Prüfung einer Anzeige von gemeinnützigen oder gewerblichen Abfallsammlern (§18 Abs. 1 KrWG)	-	-	50,00 bis 500,00 EUR
6	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme des nachfolgenden Tatbestandes	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
<b>Deponien</b>				
7	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) bei Investitionskosten	-	-	-
	bis zu 125.000 EUR	1,5 v. H. der Investitionskosten	mind. 500 EUR	-
	von mehr als 125.000 EUR bis 500.000 EUR	1.875 EUR zzgl.	1,0 v. H. der 125.000 EUR übersteigenden Investitionskosten	-
	von mehr als 500.000 EUR bis 2.500.000 EUR	5.625 EUR zzgl.	0,8 v. H. der 500.000 EUR übersteigenden Investitionskosten	-
	von mehr als 2.500.000 EUR	21.626 EUR zzgl.	0,1 v. H. der 2.500.000 EUR übersteigenden Investitionskosten	-
Anmerkungen: (1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstückes wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht. (2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen.				
8	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 LVwVfG i.V.m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)	-	-	250 bis 1.000 EUR
9	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 LVwVfG in Verbindung mit § 35 Abs. 3 KrWG)	-	-	75 Prozent der Gebühr nach Nr. 7
10	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 BImSchG)	-	-	50 Prozent der Gebühr nach Nr. 7
11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	-	-	100 bis 2.500 EUR
12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	-	-	50 Prozent der Gebühr nach Nr. 7 oder Nr. 9, mindestens 250 EUR
13	Verlängerung der Frist für die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	-	-	100 bis 500 EUR
Anmerkungen zu den Ziff. 12 und 13: Nur bezogen auf die Investitionskosten der Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung vorzeitigen Beginns bezieht.				
Anmerkungen zu den Ziff. 7, 9 und 12: (1) Können einer Zulassung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen. (2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden				
14	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	-	-	250 bis 5.000 EUR
15	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG)	-	-	250 bis 5.000 EUR
16	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG)	-	-	250 bis 5.000 EUR
<b>DeponieV</b>				
17	Zustimmungen zur Ablagerungen nach § 6 Abs. 5 und § 8 DepV i. V. m. Anhang 3 Nr. 2	-	-	60 bis 600 EUR
<b>BioabfallV</b>				
18	Zustimmung zur Aufbringung von anderen als in Anh. 1 Nr. 1 genannten Bioabfällen nach § 6 Abs. 2 BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
19	Untersagung der Aufbringung nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
20	Befreiung von Bodenuntersuchungen bei der Erstaufbringung nach § 9 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
21	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung nach § 9 a Abs. 1 BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
22	Freistellung von Behandlungs-/Untersuchungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-

	23	Befreiung von den Nachweispflichten gem. § 11 Abs. 3 u. 3a BioAbfV	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	24	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung der Bioabfallverordnung	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
56.10.05	<b>Immissionsschutz</b>				
	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
	1	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) förmliches Verfahren Erstreckt sich das Verfahren nach Ziffer 1 bis 3 auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	je nach Errichtungskosten der Anlage:		
			bis zu	500.000 €	0,4 % mind. 600 €
			bis zu	2.500.000 €	0,3 % mind. 2000 €
			mehr als	2.500.000 €	7.500 € <b>zzgl.</b> 0,04 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
	2	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 19 und 16 BImSchG) <b>vereinfachtes Verfahren</b>	-	-	75 % der Gebühr nach Ziffer 1
	3	(Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen))	250 - 5000 EUR je angefangenem Hektar Abbaufäche, bei Öffentlichkeitsbeteiligung Zuschlag bis 35%, bei zusätzlicher Durchführung einer UVP Zuschlag bis 175%		
	4	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))	-	-	125 % der Gebühr nach Ziffer 1, 2 bzw. 3
	5	Genehmigungen mit UVP (§ 3 UVPG)	-	-	175 % der Gebühr nach Ziffer 1, 2 bzw. 3
	6	Fristenverlängerung (nach § 18 Abs. 3 BImSchG)	-	-	25 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6 mind. 100 €
	7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)	-	-	50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6
	8	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)	-	-	100 € bis 10.000 €
	9	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	-	-	70 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	10	Vorbescheid (nach § 9 BImSchG). Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	-	-	50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	11	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter 1. bis 10. aufgeführten Tatbestände	-	-	100,00 € bis 10.000 €
	12	Schallpegel-, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
	13	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten	-	Zeitgebühr (g.D.)	-
56.20	<b>Arbeitsschutz</b>				
	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>				
	1	Betriebssicherheitsverordnung: Erlaubnisse von Anlagen (§ 18 BetrSichV) Je nach Errichtungskosten der Anlage:			
		bis zu 500.000 EUR:	-	-	4 %, mind. 300,00 EUR
		bis zu 5.000.000 EUR:	-	-	3 %, mind. 2.000,00 EUR
		mehr als 5.000.000 EUR:	-	-	15.000,00 EUR, zzgl. 1 % der 5.000.000 EUR übersteigenden Kosten
	2	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Anordnungen/ Betriebsuntersagungen (§ 35 GPSG)	-	-	150,00 bis 5.000,00 EUR
	3	Betriebssicherheitsverordnung: Entscheidung über Prüffristen (§ 16 Abs. 2 BetrSichV) Anordnungen / Ausnahmen (§ 19 Abs. 2, 4-6 BetrSichV)	-	-	150,00 bis 3.000,00 EUR
	4	Arbeitsstättenverordnung: Ausnahmebewilligung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	-	-	150,00 bis 1.000,00 EUR
	5	Arbeitsschutzgesetz: Anordnung (§ 22 Abs.3 ArbSchG)	-	-	150,00 bis 5.000,00 EUR
	6	Arbeitssicherheitsgesetz: Anordnung (§12 ASiG) und Ausnahmen (§§7 und 18 ASiG)	-	-	150,00 bis 3.000,00 EUR
	7	Arbeiten in Druckluft nach Druckluftverordnung - Ausnahme (§ 6) - Anordnung außerordentl Prüfung (§ 7 Abs. 4) - Ausnahme (§ 12 Abs. 1 Satz 4) - Ausnahme (§ 17 Abs. 1 Satz 2) - Erteilung eines Befähigungsscheines (§ 18 Abs. 2 Satz 2) - Ausnahme nach Anhang 2 Abs. 2	-	-	150,00 bis 1.000,00 EUR
	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>				
	8	Arbeitszeitgesetz: Bewilligungen, Feststellungen und Anordnungen 8§§ 7 Abs. 5, 13 Abs. 3-5, 15 Abs. 1+2, 17 Abs. 2,4 + 5 ArbZG)	-	-	50,00 bis 6.000 EUR

9	Jugendarbeitsschutzgesetz: Bewilligungen, Zulassungen, Ausnahmen, feststellungen, Anordnungen, Verbote (§§ 5, 6, 21, 27, 28, 30, 40 JArbSchG)	-	50,00 bis 2.000 EUR
10	Ladenöffnungsgesetz B.-W.: Bewilligungen (§12 Abs. 6 LadÖG)	-	50,00 bis 2.000 EUR
<b>Gefahrstoffrecht</b>			
11	Chemikaliengesetz: behördliche Anordnungen (§ 23 ChemG)	Zeitgebühr (g.D.)	-
12	Gefahrstoffverordnung: behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse 8 §19 GefStoffVO)	-	50,00 bis 6.000 EUR